

Unter dem 28. Oktober 1905 haben die sächsischen Bezirksärzte bei der Staatsregierung einen Antrag auf Erhöhung des Reise- und Expeditionsaufwandes gestellt, auch auf ihre unzureichende Besoldung und nicht entsprechende Entschädigung für Dienstaufwendungen hingewiesen.

Die Königliche Staatsregierung hat daraufhin Anlaß genommen, dem Landesmedizinalkollegium die Frage zur Begutachtung vorzulegen, ob nicht die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bezirksärzte einer durchgreifenden Veränderung zu unterziehen seien, ähnlich wie es bei den vollbesoldeten Kreisärzten in Preußen der Fall ist.

Das Landesmedizinalkollegium hat diese Frage unter eingehender Begründung in einem umfangreichen Vortrage bejaht.

Die Königliche Staatsregierung bringt in der Denkschrift folgendes zum Ausdruck:

Die Bezirksärzte seien infolge des Geschäftsumfanges fast völlig verhindert, sich Einnahmen aus der Privatpraxis zu verschaffen, und nur die Verhältnisse der vollbesoldeten Kreisärzte in Preußen entsprächen den jetzigen Verhältnissen der sächsischen Bezirksärzte und könnten einen Anhalt dafür bieten, wie etwa auch in Sachsen bei einer die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bezirksärzte betreffenden Neuregelung vorgegangen werden könne. Die preussischen vollbesoldeten Kreisärzte bezögen einen Gehalt von 3600 bis 5700 *M.* Der Höchstgehalt werde schon nach 15 Dienstjahren erreicht. Außerdem werde denselben 900 *M.* Wohnungsgeldzuschuß, der bis zu 525 *M.* pensionsfähig sei, gewährt. Sie erhielten 750 bis 1000 *M.* Entschädigung für Expeditionsaufwendungen und bei Dienstreisen Reisekosten und Tagegelder in Höhe von 15 *M.*, Zu- und Abgang 3 *M.*, Rückfahrkarte II. Klasse auf der Eisenbahn und für den Landweg 40 *ℳ* pro Kilometer. Die Ausübung der Privatpraxis sei ihnen mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen mit anderen Ärzten untersagt. Ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörden dürften sie auch keine Nebenämter, mit welchen eine fortlaufende Vergütung verbunden sei, übernehmen.

Kosten für Gutachten und Zeugnisse, die auch jeder andere Arzt abgeben könne, würden nicht als amtsärztliche Gebühren angesehen, nur die für Leichenöffnungen gehörten zu den amtsärztlichen Gebühren.

Die sächsischen Medizinalbezirke überträfen in ihren durchschnittlichen Größen die entsprechenden Bezirke in den übrigen deutschen Staaten sehr erheblich und seien den großen preussischen Bezirken, wo vollbesoldete Kreisärzte angestellt sind, etwa gleich.

Berechtigt sei die Klage, daß zurzeit nur das Gehalt pensionsfähig sei und daher bei eintretender Dienstunfähigkeit eine sehr niedere Pension in Betracht komme, die Bezirksärzte aber gegenwärtig ihre ganze Kraft dem Dienst widmen müßten, und nicht in der Lage seien, sich für das Alter ein Vermögen zu erwerben. Auch sei es viel richtiger, die Gebühren regierungsseitig einzunehmen und die Bezirksärzte höher zu besolden, damit der Verdacht nicht aufsteige, daß der Bezirksarzt persönliches Interesse an den Gebühren habe; die persönliche ärztliche Stellung werde auf diese Weise dem Publikum gegenüber wesentlich gehoben, und dies sei nur wünschenswert.

Eine wesentliche Erhöhung der Gehälter sei nötig, weil eben die Ausübung der Privatpraxis untersagt werden solle, erst dann könne das Verbot der Ausübung der Privatpraxis unbedenklich ausgesprochen werden, ausgenommen für dringende Fälle und Konsultationen mit anderen Ärzten.

Man solle aber die Übernahme von Nebenämtern, wie solche des Impfarztes, Schularztes, Armenarztes, Polizeiarztes usw. nur mit Genehmigung des Ministeriums gestatten.

Für amtsärztliche Gebühren würden jährlich ungefähr 35 000 bis 40 000 *M.* der Staatskasse zufließen.

Wenn man das Gehalt der Schulinspektoren, Gewerbeinspektoren, Richter, Staatsanwälte, Amtshauptleute und Regierungsräte in Betracht und zum Vergleich ziehe, komme